

Amtsblatt
der
Stadt Olfen

Nr. 7/ 2015
vom 13.07.2015



Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Olfen

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2015
2.	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Olfen-Rechede

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen mit Beschluss vom 26.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	23.033.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.154.500 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.809.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.282.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.835.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.124.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €
--	------------

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €
---	------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 214 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 v. H. |

2. Gewerbsteuer **399 v. H.**

§ 7

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen gem. § 21 GemHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:

1. **Personalbudget**

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bilden das Personalbudget.

2. **Budget je Produkt**

Die übrigen Erträge und Aufwendungen bilden innerhalb eines Teilplanes je Produkt ein Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Es gelten folgende Grundsätze der Budgetierung:

1. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.
3. Unabhängig von der Bewirtschaftung der Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Zahlungsunwirksame Erträge und Aufwendungen sind von der Budgetierung ausgenommen.
5. Mehrerträge können für Mehraufwendungen eingesetzt werden. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

§ 8

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind,
 - c) sich auf interne Leistungsbeziehungen, bilanzielle Abschreibungen oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten.
- (2) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.
- (3) Im außerordentlichen Ergebnis werden nur solche Vorfälle erfasst, die das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ insoweit erfüllen, als eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten wird.
- (4) Rückstellungen sind nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW im Einzelfall ab 2.000 € zu bilden.
- (5) Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 5.000 € im Einzelfall festgesetzt.
Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 25.000 € überschreitet.

§ 9

- (1) Die im Stellenplan mit „künftig umzuwandeln“ (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wieder besetzt werden.
- (2) Die im Stellenplan mit „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wieder besetzt werden.
- (3) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden.
Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig und nach der Stellenobergrenzenverordnung zulässig ist.

Olfen, den 26.03.2015


Himmelmann
Bürgermeister


Finke
Schriftführerin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 11.05.2015 angezeigt worden.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld hat mit Verfügung vom 24.06.2015, Aktenzeichen 15.12.09-2015, bestätigt, dass er die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen hat und dass Bedenken nicht erhoben werden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Gebäude der Stadtverwaltung, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 13. Juli 2015
Der Bürgermeister
i.V.



Sendermann

Jagdvorsteher
Hubert Höning
Rechede 14
59399 Olfen

E i n l a d u n g

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft II Olfen Rechede
am 22. Juli 2015 um 20⁰⁰ Uhr bei Alfons Ensberg, Rechede 5, in Olfen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung durch den Jagdvorsteher
2. Verlesen der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung.
3. Rechnungsprüfung des Geschäftsjahres 2014/2015 durch die Kassenprüfer
4. Bericht der Kassenprüfer sowie Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes gem. § 11 der Satzung der Jagdgenossenschaft.
 - a) des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) von zwei Beisitzern und deren Stellvertreter
 - c) des Kassen- und Schriftführers und seines Stellvertreters
 - d) eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters
6. Feststellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2015/2016;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2015/2016
8. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, den Schrift- und Kassenführer gem. § 8 der Satzung.
9. Verschiedenes

Die Jagdgenossenschaft bittet, ihr alle Änderungen einer im Bereich der Genossenschaft liegenden Fläche, Verkauf oder Kauf, Bildung von nicht bejagbaren Flächen, Änderung der Konto-Nr., der Bankleitzahl usw. schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bis zum Sitzungstag zu erfolgen. Spätere Mitteilungen können erst für das kommende Geschäftsjahr Berücksichtigung finden.

PS: Für das leibliche Wohl ist wieder gesorgt!

Mit freundl. Gruß
Hubert Höning
- Jagdvorsteher -

f.d.R.
Hubert Korte
-Geschäftsführer-